

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde   |
| <b>Herausgeber:</b> | Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  |
| <b>Band:</b>        | 92 (1992)  |
| <br>                |  |
| <b>Artikel:</b>     | Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431-1449 |
| <b>Autor:</b>       | Widmer, Berthe   |
| <b>Kapitel:</b>     | Einladung der Böhmen durch das Konzil  |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-118314">https://doi.org/10.5169/seals-118314</a>          |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dass die Basler den König auf ihre neuen, mit dem Geleit übernommenen Dienste aufmerksam gemacht hatten und deshalb zwar nicht ein offen deklariertes Geleitgeld, aber doch einen Ersatz dafür zugesanden erhielten. Übrigens erfährt man aus einer anderen Quelle, dass auf die für das Konzil bestimmten Waren kein Zoll erhoben werden sollte<sup>76</sup>.

### *Einladung der Böhmen durch das Konzil*

Indessen war ungewiss geblieben, ob wegen der Unruhen in der Umgebung die Kirchenversammlung nicht doch in eine andere Stadt verlegt werden müsse. Ein Ritter Arnold aus Basel (wohl identisch mit dem gleichnamigen Ritter von Ratperg, Ratsherr, und in den dreissiger und vierziger Jahren regelmässig Bürgermeister) bot denjenigen Konzilsherren Geleit, die führende Kriegsleute aufsuchten, um einen Waffenstillstand zu erwirken. Der gleiche Ritter Arnold und ein Johann Hosemberg (? soll wohl Henman Offenburg bedeuten) begleiteten Konzilsherren nach Laufenburg, als der päpstliche Legat Cesarini abgeholt werden sollte<sup>77</sup>. Mit der Ankunft dieses Kardinals am 9. September 1431 erhoffte man sich für das Konzil festeren Stand und erheblichen Aufschwung. Wahr ist, dass dank seinem Einsatz die Auflösung der Versammlung vorerst verhindert wurde.

Er, der vom Papst zur Leitung des Konzils bestimmt war, hatte die Niederlage eines Kreuzheeres im Kampf gegen die Hussiten beim böhmischen Taus miterlebt und brannte jetzt, da die Waffengewalt als Mittel zur Bekehrung so völlig versagt hatte, auf einen wiederholten Versuch, durch Glaubensgespräche zum Ziele zu gelangen, wozu der Boden besser bereitet war als früher, weil jene Gegner, von getätigten und erlittenen Kriegsgreueln erschöpft, auch ihrerseits den Wunsch nach einer Verständigung nährten. Schon am 15. Oktober sandten die Konzilsherren, die nun die Verhandlungen mit den Böhmen zu ihrer vordringlichsten Aufgabe machten, eine Einladung (mit den Anfangsworten: *Compulit nos caritas Christi*) nach Prag (zur Sicherheit in dreifacher Ausfertigung), und wenn diese viel zu väterlich herablassend tönte, um dem Geschmack der Angesprochenen zu genügen, so enthielt sie doch die denkbar besten Versprechen für ein allersicherstes Geleit<sup>78</sup>. Das war ja zuerst das Wichtigste, die Böhmen

<sup>76</sup> CB, Bd. 2, S. 238, auch S. 191. Vgl. Heusler, S. 293.

<sup>77</sup> Ragusa, Init., S. 103, 113. – Vgl. auch Segovia, Bd. 1, S. 14 ff.

<sup>78</sup> Ragusa, Tract., S. 135. – Segovia, Bd. 1, S. 38 ff.

zu überzeugen, dass man ihnen ein Geleit nach Basel und vor allem auch wieder für den Heimweg ohne Klauseln verbürge, eines, das durch nichts in der Welt entkräftet werden könne. Es galt, ihnen Vertrauen einzuflossen, dass sich in Basel nicht wiederholen werde, was in Konstanz geschehen war. Sie sollten zum vornherein wissen, dass es keine Falle sei, wenn man ihnen versprach: *procul dubio laeti et consolati in patriam redibitis.* Aber ausser dem ungehinderten Kommen, Verweilen und Gehen musste man ihnen ebenso ehrlich und entschieden die volle Freiheit im Reden garantieren, die sie seit dem Prozess gegen Hus immer wieder zornig gefordert, aber immer auch vermisst hatten. Anhören wollte man sie und sich ernsthaft mit ihren Lehren befassen; überzeugen musste man sie, dass diese Absicht in Wahrheit bestehe und ausgeführt werden solle. Das Schreiben der Konzilsväter an die Böhmen war freilich noch kein Schutz- und Geleitbrief; es enthielt erst die Versicherung, einen solchen Brief von der vollkommensten Art auszustellen, ihn hoch und heilig zu halten, ja alles zu tun, damit die christlichen Mächte zwischen der böhmischen Landesgrenze und Basel insgesamt den Durchzug unangefochten geschehen lassen würden.

### *Konziliäres Geleit zu Gunsten der Böhmen*

Das Gremium der Geistlichen, das im Schutze des Königs stand und sich auf das vollkommene Geleit des Versammlungsortes, zudem auf Schutzversprechen verschiedenster Herrschaften stützte, sah sich nun bewogen, auch selbst Geleit, nämlich prozessuales, anzubieten, wie schon frühere Konzilien als Gerichtsinstanz zu Gunsten von Angeklagten, Schuldigen, Gegnern einer Kirchenpartei getan hatten<sup>79</sup>. Von den anno 1431 bestehenden Schutzbriefen insgemein konnten die Hussiten als exkommunizierte Ketzer nicht profitieren, denn – wie allgemein jene auch lauteten – für ihresgleichen waren sie nicht gedacht, und nur auf ein Wort des höchsten kirchlichen Forums hin durften die Mächte ihnen die nötigen Schutzmassnahmen gewähren. Noch waren die Böhmen Ausgestossene, mit denen zu verkehren den rechtgläubigen Christen verboten war, dazu Kriegsgegner, vor denen man sich fürchten musste. Gingend sie nach

<sup>79</sup> Vom Konstanzer Konzil erbaten sich ein Geleit der verurteilte Herzog Friedrich IV. von Österreich, ebenso Hieronymus von Prag, Papst Johann XXIII. und andere. – Vgl. unten Anm. 100. – Über die Lehren der Hussiten handelt Segovia, Bd. 1, S. 2–12, 27 ff. und öfters.